

ruhig zulassen und zulassen. Auf einen Zweig unseres Mittelstandes, das Handwerk, trifft dieser Vorwurf allerdings nicht in dem Masse zu, wie auf andere, in gleicher oder ähnlicher Weise in Mitleidenschaft gezogenen Mittelstandsfaktoren, denn schon seit Jahrzehnten steht dieser Stand auf der Wacht und liess es an Hinweisen und Versuchen, eine Gesundung seiner Verhältnisse und Lage herbeizuführen, nicht fehlen. Leider aber hat er trotz der sachlichsten Aufklärung, trotz der begründetsten Klagen und Warnungen bis jetzt nicht vermocht, eine Wendung zum Besseren herbeizuführen, die herrschende Gruppe des Besitzes und des Proletariats zu einer objektiven Prüfung der Verhältnisse zu bewegen, und zwar aus dem Grunde, weil seine Bewegung noch nicht intensiv genug war, weil die Zahl der an der Bewegung Teilnehmenden noch nicht imponierte. Mit modernen Phrasen wurden die Rufer im Streit abgetan, und gerade dieses Verhalten lässt den treibenden Geist um so schärfer in die Erscheinung treten. Nicht aus Liebe zur Gerechtigkeit wird man eine Besserung der Verhältnisse eintreten lassen, sondern nur notgedrungen und gezwungen.

Unsere wirtschaftliche Lage gleicht jetzt einem Kampfe, der weit davon entfernt ist, mit edlen Waffen ausgekämpft zu werden; es ist ein Kampf, in dem kein Pardon gegeben wird, der Unterliegende wird erbarmungslos vernichtet, unter Anwendung des skrupellosen Satzes: „Der Zweck heiligt die Mittel.“

Die Hauptsache ist Geld verdienen, und zwar um jeden Preis. Die wirtschaftlichen Betriebe haben zwei Ziele: Sie dienen zur Befriedigung der Bedürfnisse und haben den Zweck, demjenigen, der die Betriebe verrichtet und unterhält, einen Gewinn abzuwerfen. Aus dem ersteren ergab sich von jeher eine verschiedene Gestaltung der Betriebe, nämlich nach der Art der Bedürfnisse, die durch sie befriedigt werden sollten. Zum Teil wurden diese Betriebe errichtet zur Herstellung gewaltiger Gegenstände, die im kleinen Umfange nicht denkbar sind. Hier war man von jeher darauf hingewiesen, den Menschengestalt anzustrengen, alle möglichen mechanischen Hilfskräfte heranzuziehen, um die unzähligen Schwierigkeiten zu überwinden, aber auch stets eine grössere Anzahl Arbeitskräfte, gelernte und ungelernete Arbeiter, zu beschäftigen. Diese Betriebe dienten zur Befriedigung der grössten Bedürfnisse der Zeit; hier haben wir den aus den Verhältnissen hervorgegangenen Grossbetrieb.

Die anderen kleinen Bedürfnisse, sei es für den täglichen Gebrauch an Nahrungsmitteln, sei es an gewerblichen Bedarfsgegenständen aller Art, wurden in den kleineren Betrieben angefertigt, was ganz besonders für alle Gegenstände des Kunsthandwerkes zutrifft. Nichts Seltenes war es, dass für gewisse Gegenstände die Betriebe speziell eingerichtet wurden und so Spezialgeschäfte entstanden, die häufig einer ganzen Gegend Ruhm und Wohlstand brachten und mithin den vielen Geschäftsinhabern, Handwerksmeistern, Künstlern u. s. w. eine ideale und materielle Befriedigung für ihre Tätigkeit und Arbeit einbrachten und damit auch eine gesellschaftliche Selbständigkeit und Unabhängigkeit sicherten. Befriedigung der Bedürfnisse der Zeitgenossen war also der erste Hauptzweck, damit aber hielt gleichen Schritt die Erzielung eines Gewinnes.

Jeder, der eine nützliche Tätigkeit ausübt, der ein ehrbares, reelles Gewerbe betreibt, hat das Recht, durch Ausübung dieser Tätigkeit so viel zu erwerben, dass er mit dem Erworbenen seine Bedürfnisse bestreiten kann, er hat ein Recht auf Existenz.

Jeder fleissige, ehrliche Mensch darf dieses Recht für sich in Anspruch nehmen, und da sich der ganze Mittelstand aus derartigen Leuten zusammensetzt, hat auch er ein Recht auf Existenz, denn er entfaltet eine ehrbare Tätigkeit, wofür er Anspruch hat auf einen Gewinn, in der Höhe, die ihm ermöglicht, standesgemäss leben zu können.

Tatsächlich aber wird heutzutage dem selbständigen deutschen Mittelstand die Ausübung dieses Rechts in einer Weise erschwert, die einer Entrechtung gleichkommt. Dem ehrlichen, auf gesunder Grundlage und reellen Prinzipien aufbauenden Gewerbetreibenden werden heute so viel Schwierigkeiten in den Weg gelegt, dass er sich nur noch unter den grössten Anstrengungen über Wasser halten kann. Und dieser Zustand ist durch die Rechts- und Schutzlosigkeit des deutschen Mittelstandes herbeigeführt worden.

Die Existenz des deutschen Mittelstandes aber ist ohne Zweifel ernstlich gefährdet. Die Befriedigung seines Bedarfs und die Erzielung von Gewinn, die ihn in den Stand setzt, hiervon sein und seiner Familie Leben zu fristen, sich und seine Familie standesgemäss zu ernähren, wird ihm überschwer gemacht, und darin liegt ein schreiendes Unrecht, namentlich, wenn der hierzu Berechtigte gehindert wird von Leuten, die es gar nicht nötig hätten, in einen Wettbewerb auf diesem Gebiete einzutreten. Wenn der ehrliche Geschäftsbetrieb als die Form zu betrachten ist, durch die den Millionen Angehörigen des selbständigen Mittelstandes derjenige Anteil an den Gütern der Weltwirtschaft vermittelt wird, der erforderlich ist zur Erhaltung ihres Lebens und ihrer Existenz, dann ist es eine Vergewaltigung des wirtschaftlich Schwächeren, wenn ihm die Ausübung des Geschäftsbetriebes unmöglich gemacht wird, von Leuten, die schon durch ihren Besitz oder durch Fürsorge für Berufsinvalidität und Alter, nach jeder Richtung hin gesichert sind, und von denen die ersteren an Gütern Überfluss haben. Alles dies sollte ernstlich geprüft und mit Nachdruck für eine gesunde und gerechte Entwicklung der Dinge gesorgt werden, was ja auch zweifellos im Interesse unseres ganzen Staatswesens liegt. Deshalb sollten vor allem die Behörden, unsere Sozialpolitiker, soweit sie dazu fähig sind, und nicht zuletzt auch die Wissenschaft diese Angelegenheit ernstlich prüfen. Eine Erscheinung, die die Volkswohlfahrt in einem Masse in Mitleidenschaft zieht, wie gerade die Mittelstandsfrage und -Bewegung, darf nicht unbeachtet bleiben; denn es handelt sich hier tatsächlich um ein öffentliches Interesse — um das Wohl des Vaterlandes und die Zukunft von Staat und Gesellschaft.

Dr. H. P.

Juristischer Briefkasten¹⁾.

A. Z. Gehalts- und Lohnzulagen bedeuten, wenn man es rechtlich betrachtet, eine Veränderung des Anstellungsvertrages insofern, als die Vergütung, die der Gehilfe bisher bezogen hat, eine Erhöhung erfährt. Ist eine solche Zulage dem Angestellten gewährt worden und hat dieser sie (was ja wohl die Regel sein wird) angenommen, so ist damit ein neuer bindender Vertrag zu stande gekommen; der Prinzipal muss also von nun an den erhöhten Gehalt oder Lohn zahlen, und zwar selbst dann, wenn die Leistungen des anderen nachgelassen haben sollten. Wie bei jeder Abmachung, so gilt auch hier der Satz, dass eine einseitige Aenderung unstatthaft ist. Von diesem Gesichtspunkte aus ist auch folgender Fall zu beurteilen: Es hatte jemand einem Gehilfen, den er an sich zu fesseln wünschte, aus freien Stücken den Gehalt erheblich gesteigert, jener aber kündigte ihm ungeachtet dessen schon bei der nächsten Gelegenheit, und nun hielt sich der Prinzipal dazu für befugt, die Zulage wieder rückgängig zu machen, weil er in dem Verhalten seines Angestellten einen Undank erblickte, und weil nunmehr die Voraussetzung, unter der er sich zu seinem Entgegenkommen bereit gezeigt hatte, in Wegfall gekommen war. Diese Erwägungen liess jedoch das Gericht nicht gelten und verurteilte ihn dazu, die Zulage dem Gehilfen zu gewähren.

H. R. in T. Das Anborgen eines Mitangestellten kann nicht unter allen Umständen als ein Grund für die sofortige Entlassung angesehen werden, vor allen Dingen dann nicht, wenn es sich um einen einfachen Gehilfen, einen Gesellen oder Arbeiter handelt. Die Gründe nämlich, aus denen solche Personen ohne Kündigung ihrer Stellung entboren werden können, sind in der Gewerbeordnung (§ 123) erschöpfend aufgeführt, und andere Umstände können nur dann Berücksichtigung finden, wenn das Dienstverhältnis auf mindestens vier Wochen berechnet, oder wenn eine längere als eine vierzehntägige Kündigungsfrist vereinbart ist. Auch dann wird man regelmässig darin, dass der eine Gehilfe den anderen anbort, einen Grund für die sofortige Entlassung kaum erblicken können. Anders liegt die Sache schon dann,

¹⁾ Alle Rechtsfragen, die sich auf geschäftliche Verhältnisse beziehen, beantwortet unser Syndikus, Herr Dr. jur. Biberfeld, Berlin W. 15, Kurfürstendamm 65, unsern Mitgliedern an dieser Stelle und erforderlichenfalls auch brieflich unentgeltlich.